

réservesuisse genossenschaft  
Schwanengasse 5+7  
Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 328 72 72  
Telefax 031 328 72 73  
info@reservesuisse.ch  
www.reservesuisse.ch

## **Wegleitung für die Einfuhr von beitragspflichtigen Nahrungs- und Futtermitteln**

(gültig ab 1. Januar 2020)

### **1 Grundsatz**

Gemäss Verordnung vom 10. Mai 2017 über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln ([www.reservesuisse.ch/Rechtsgrundlagen](http://www.reservesuisse.ch/Rechtsgrundlagen)) ist die Einfuhr dieser Waren nur mit einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB) der réservesuisse zulässig. Generaleinfuhrbewilligungen werden grundsätzlich nur an Firmen erteilt, welche in der Schweiz über ein Pflichtlager verfügen oder von der Pflichtlagerhaltung befreit sind.

Mengen bis 20 kg können ohne GEB eingeführt werden.

### **2 Generaleinfuhrbewilligungen**

Die Generaleinfuhrbewilligung wird erteilt, sofern der Gesuchsteller die in der Verordnung genannten Bedingungen für die Einfuhr von Nahrungs- und Futtermittel sowie die an die Bewilligung geknüpften Auflagen erfüllt.

Die GEB hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren. Die Gültigkeit wird automatisch um 3 Jahre nach dem letzten Importdatum verlängert. Die GEB erlischt, wenn in einem Zeitraum von 3 Jahren keine Importe getätigt werden. Die GEB kann jederzeit kostenlos neu beantragt werden.

### **3 Garantiefondsbeitrag**

Zur Finanzierung der Pflichtlager an Nahrungs- und Futtermitteln wird ein Garantiefondsbeitrag erhoben. Die gültigen Tarife können jederzeit unter [www.reservesuisse.ch/Bewilligungen/Tarife](http://www.reservesuisse.ch/Bewilligungen/Tarife) eingesehen werden.

Die Garantiefondsbeiträge werden den Importeuren nach der Einfuhr aufgrund der Importmeldungen der Zollverwaltung in Rechnung gestellt. Die Bewilligungsnehmer verpflichten sich ausdrücklich, die Abgaben innert 30 Tagen zu entrichten. Andernfalls kann die Generaleinfuhrbewilligung entzogen werden. Die réservesuisse kann vor Erteilung einer Generaleinfuhrbewilligung eine angemessene Bankgarantie verlangen.

### **4 Pflichtlager**

Der GEB-Inhaber verpflichtet sich, mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) einen Pflichtlagervertrag abzuschliessen, sofern seine Einfuhrmenge im Jahresdurchschnitt die in der Verordnung genannte Grenzmenge überschreitet.

Für Mitglieder der réservesuisse gelten die Bestimmungen des Pflichtlagervertrages.

### **5 Zustellung der Bewilligung / Verantwortlichkeit**

Die Generaleinfuhrbewilligung wird dem Gesuchsteller zugestellt, welcher für deren ordnungsgemässe Verwendung verantwortlich ist. Weitere Informationen bezüglich Verantwortlichkeit finden Sie im Dokument «Verpflichtungen und Auflagen zur Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen», welches Ihnen mit der GEB zugestellt wird.